



II-2507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/39-4/91

970 IAB

1991-06-21

zu 969/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Mag. Molterer und Kollegen vom 24. April 1991,
 Zl. 969/J-NR/91 "notwendige Reformen bei den
 Österreichischen Bundesbahnen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wie würde sich der jährliche Bundeszuschuß zu den Eisenbahnpensionen in den nächsten 5 Jahren bei gleichbleibender Rechtslage entwickeln?"

Bei gleicher Rechtslage würde sich auf Gehaltsbasis 1991 der Bundesanteil gem. § 17 BB-Gesetz wie folgt entwickeln:

1991: 12,69 Mrd S
 1992: 12,96 Mrd S
 1993: 13,20 Mrd S
 1994: 13,43 Mrd S
 1995: 13,67 Mrd S.

Zu Frage 2:

"Wie hoch ist derzeit der Pensionszuschuß des Bundes pro Eisenbahnerpensionist und Jahr?"

Der durchschnittliche Beitrag des Bundes für einen Ruhe- bzw. Versorgungsgenußempfänger der ÖBB betrug im Jahre 1990 S 159.631. Dieser Beitrag ist mit dem Zuschuß für den ASVG-Bereich nicht vergleichbar, weil die Gesamtheit des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes gesehen werden muß (fehlende Abfertigung, niedrige Anfangsbezüge u.s.w.).

Zu Frage 3:

"Wie hoch sind die Beiträge der Eisenbahner?"

- 2 -

Die ÖBB-Bediensteten leisten einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % ihres Monatsbezuges. Dieser Pensionsbeitrag unterliegt keiner Höchstbeitragsgrundlage.

Zu Frage 4:

"Wie hoch sind die durchschnittlichen Pensionen der Berufsgruppen Eisenbahner, Übrige Beamte, ASVG-Versicherte, Selbständige und Bauern im Vergleich zueinander?"

Bei den ÖBB beträgt die durchschnittliche Pension (Jahresdurchschnitt 1990) S 14.298,93.

Die Feststellung der Höhe einer ASVG-, Selbständigen- bzw. Bauerpension fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales, jene der Pensionen der übrigen Beamten in die Zuständigkeit des Kanzleramtsministers.

Bei jedem Vergleich muß aber auch die Art der Berufstätigkeit, die gesamte Lebensverdienstsumme einschließlich allfälliger Abfertigungen und die Dauer der Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

Zu Frage 5:

"Wie beurteilen Sie die privilegierten Pensionsregelungen (z.B. Pensionseintrittsalter) der Eisenbahner im Vergleich zu anderen?"

Die materiellen Bestimmungen der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 entsprechen im wesentlichen den pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten.

Die bei den ÖBB geltenden Regelungen hinsichtlich des Pensionseintrittsalters, die Bestandteil jedes einzelnen Dienstvertrages sind, dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind im Rahmen des für die ÖBB-Bediensteten geltenden gesamten Dienst- und Besoldungsrechts zu sehen.

Dieses Dienstrecht weist gegenüber der Privatwirtschaft auch erhebliche Nachteile auf (z.B. ungünstige Arbeitszeitregelun-

- 3 -

gen, längere Wochenarbeitszeit keine Abfertigung, geringe Anfangsbezahlung). Gegenüber öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen bestehen ebenfalls Nachteile (z.B. die freie Versetzbarekeit).

Darüberhinaus soll durch die Pensionsregelungen dem Umstand Rechnung getragen werden, daß mit dem Eisenbahndienst besondere physische und psychische Belastungen (unregelmäßige Arbeitszeit, längere Arbeitszeit, Sonn- und Feiertagsdienst, Nachtdienst, hohes Maß an Verantwortung im Betriebsdienst) verbunden sind, die zu einem beschleunigten Kräfteverschleiß und oft frühzeitig zu gesundheitlichen Schädigungen führen. Da bei den ÖBB aufgrund des Leistungsprinzips Beförderungen meist mit Änderungen des Arbeitsgebietes verbunden sind, nehmen die meisten Bediensteten Laufbahnwechsel in Kauf und werden daher in den verschiedensten Bereichen eingesetzt.

Es gibt somit keine von vornherein festgelegten Bedienstetengruppen oder streng vorgezeichnete Laufbahnen. Das Pensionsrecht der ÖBB kann aus diesem Grund nicht für einzelne Dienstnehmergruppen gesondert geregelt werden.

Wie ersichtlich ist, können die Pensionsregelungen der ÖBB keineswegs als "Privileg" angesehen werden.

Zu Frage 6:

"Erachten Sie diese privilegierten Regelungen für eine Berufsgruppe im Hinblick auf die verfassungsgerichtliche Entscheidung betreffend Pensionseintrittsalter von Mann und Frau als verfassungskonform?"

Wie sich aus der Antwort zur Frage 5 ergibt, können die Regelungen nicht als privilegiert bezeichnet werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat im "Pensionsalter-Erkenntnis" ausgesprochen, daß gesetzliche Regelungen, die nach dem Geschlecht unterscheiden, dem Gleichheitssatz widersprechen, sofern keine sachliche Rechtfertigung für die geschlechtsspezifische Unterscheidung vorliegt.

- 4 -

Die Bestimmung des § 130 der Dienstordnung der ÖBB (Versetzung in den dauernden Ruhestand) sieht keine geschlechtsspezifische Differenzierung vor. An der Verfassungskonformität wird daher nicht gezweifelt.

Zu Frage 7:

"Sind Sie bereit, dieses "Eisenbahnerprivileg" im Hinblick auf die jüngsten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen (Pensionseintrittsalter) einer verfassungsmäßigen Überprüfung zu unterziehen?"

Wie sich aus der Beantwortung des Fragepunktes 6 ergibt, besteht für eine verfassungsmäßige Überprüfung keine Veranlassung zumals sich aus der Antwort zur Frage 5 ergibt, daß die Pensionsregelung nicht als "Privileg" angesehen werden kann.

Zu Frage 8:

"Warum wurde im Hinblick auf eine sparsame Mittelverwendung von Ihnen bisher keine Überprüfung der Eisenbahnerprivilegien beantragt oder durchgeführt?"

Wie aus der Beantwortung der Frage 5 ersichtlich, zeigt eine Betrachtung des gesamten Dienstrechtes der Bediensteten der ÖBB, daß Eisenbahner nicht als privilegiert angesehen werden können.

Zu Frage 9:

"Welche dienst-, sozial- und pensionsrechtlichen Neuerungen erachten Sie für die Eisenbahner als notwendig?"

Dienst-, sozial- und pensionsrechtliche Neuerungen sind im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Rechtsform der ÖBB zu sehen. Ein näheres Eingehen auf Details würde die Vorbereitung des neuen Bundesbahngesetzes präjudizieren.

Zu Frage 10:

"Falls Sie Neuerungen für notwendig erachten, warum haben Sie als Ressortverantwortlicher im Hinblick auf eine sparsame Wirtschaftsweise nicht schon jetzt derartige Maßnahmen initiiert?"

- 5 -

Dienst-, sozial- und pensionsrechtliche Neuerungen werden laufend vorgenommen.

Was die sparsame Wirtschaftsweise betrifft, darf insbesondere angemerkt werden, daß in den letzten fünf Jahren der Personalstand bei den ÖBB um nicht weniger als 4.032 Bedienstete reduziert wurde. (Personalstand im Jahresdurchschnitt; 1985: 70.961 Bedienstete, 1990: 66.929 Bedienstete).

Wien, am 19. Juni 1991

Der Bundesminister:

